

RS Vfgh 1988/6/11 B483/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.1988

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §33

ZPO §146 Abs1

ZPO §148 Abs3

Leitsatz

Zurückweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist als verspätet

Rechtssatz

Nach dem Antragsvorbringen wurde die rechtzeitige Vornahme der Mängelbehebung durch die Unkenntnis des Zweitantragstellers über den dahingehenden Auftrag des Verfassungsgerichtshofes vom 10.12.86 gehindert. Dieses Hindernis fiel - wie die Antragsteller selbst ausführen - mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses des Verfassungsgerichtshofes am 30.04.87 weg. Die Frist des §148 Abs2 ZPO begann daher mit diesem Tag und endete am 14.05.87.

Da der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erst am 15.05.87 zur Post gegeben wurde, war er als verspätet zurückzuweisen, ohne daß auf die Frage einzugehen war, ob das im Antrag geschilderte Verhalten der Erstantragsteller noch als ein minderer Grad des Versehens qualifiziert werden könnte.

Entscheidungstexte

- B 483/87
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.06.1988 B 483/87

Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1988:B483.1987

Dokumentnummer

JFR_10119389_87B00483_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at